

# § 4 WHKG 2015 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

WHKG 2015 - Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.07.2021

Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 6 bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

## 1. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)

Holzbrennstoffe	sonstige standardisierte fossile Brennstoffe		biogene Brennstoffe		fossile Brennstoffe	
	Raum- heizgeräte	Zentral- heizgeräte	unter 50 kW	ab 50 kW	unter 50 kW	ab 50 kW
CO	1100	500	1100	500	1100	500
NOx	150	100	300	300	100	100
OGC	50	30	50	30	80	30
Staub	35	30	35	35	35	35

## 2. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)

Holzpellets Raumheizgeräte	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe		sonstige standardisierte Brennstoffe	
	Holzpellets Zentralheizgeräte	sonstige Holzbrennstoffe	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe	sonstige standardisierte Brennstoffe
CO	500*	250*	250*	500*
NOx	100	100	100	300
OGC	30	20	30	20
Staub	25	20	30	35

\* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

## 3. Kleinfeuerungen für flüssige Brennstoffe:

Parameter Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)

standardisierte biogene fossile Brennstoffe  
Brennstoffe

CO	20	20
NOx	120	35
OGC	6	6
Rußzahl	1	1

4. Kleinfeuerungen für gasförmige  
Brennstoffe:

Parameter Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)

Erdgas	Flüssiggas			
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	Atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20
NOx	30*	30	40*	40

\* Der NOx-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer, Vorratswasserheizer und Raumheizgeräte mit atmosphärischem Brenner um höchstens 100 % überschritten werden.

In Kraft seit 05.06.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)